

Deutschen Jungen im türkischen Gefängnis interviewt

Genehmigung durch Eltern oder Anwälte presseethisch nicht relevant

Eine Boulevardzeitung berichtet unter den Überschriften „Zum 1. Mal spricht der Junge im Türkenknast“ und „Marco (17), der deutsche Junge im Türken-Knast“ über den 17-jährigen Deutschen Marco W., der in der Türkei in Untersuchungshaft saß. Ihm wird vorgeworfen, eine 13-jährige Engländerin sexuell belästigt zu haben. Die Zeitung hat einen türkischen Journalisten beauftragt, Marco W. im Gefängnis zu interviewen. Beide Beiträge sind mit Fotos des inhaftierten Jungen illustriert. Ein Blogger sieht Verstöße gegen die Ziffern 4 und 13 des Pressekodex. Die in Richtlinie 13.3 formulierte besondere Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche sei nicht beachtet worden. Eine Einwilligung der Eltern habe nicht vorgelegen. Die Extremsituation des Jungen sei von der Zeitung ausgenutzt worden. Damit liege ein Verstoß gegen die Richtlinie 4.2 vor, in der es um die Recherche bei schutzbedürftigen Personen gehe. Die Rechtsabteilung der Zeitung weist die Vorwürfe zurück. Die angegriffenen Berichterstattungen seien von dem Willen getragen gewesen, dass „die Öffentlichkeit aufmerksam wird und das Verfahren (...) in der Türkei aufmerksam verfolgt.“ Die vom Beschwerdeführer ins Feld geführten Richtlinien 4.2 und 13.3 des Pressekodex umschrieben die Grundsätze und Grenzen von Recherche und Berichterstattung zutreffend. Die Rechtsabteilung beruft sich jedoch auf eine Ausnahmesituation im Fall Marco W.. Ohne die Berichterstattung hätte die Öffentlichkeit gar nicht in dem gewünschten Maße Anteil am Schicksal des Jungen genommen. Die deutsche Öffentlichkeit habe erst durch die Berichterstattung der Boulevardzeitung das Geschehen um Marco W. aufmerksam verfolgt, und auch die Politik habe sich eingeschaltet. (2007)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 4, Richtlinie 4.2, (Recherche bei schutzbedürftigen Personen) verstoßen, weshalb der Presserat eine Missbilligung ausspricht. Der deutsche Junge befand sich in dem türkischen Gefängnis in einer seelischen Extremsituation. Die Frage, ob Anwälte oder Eltern das Interview genehmigt haben, ist aus presseethischer Sicht nicht relevant. Das Schutzbedürfnis des Jungen hätte für die Redaktion im Vordergrund stehen müssen und einem derartigen detaillierten Interview entgegengestanden. Ebenso hätte die Redaktion die Pflicht gehabt, die Umstände, unter denen das Interview der türkischen Kollegen entstand, sorgfältiger zu prüfen. Gerade vor dem Hintergrund der politischen Dimension des Falles wäre eine erhöhte Sensibilität erforderlich gewesen. Der Presserat sieht auch hier eine Verletzung des Pressekodex, in diesem Fall der Ziffer 13, Richtlinie 13.3. Bei der Berichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche sowie über

ihr Auftreten vor Gericht soll mit Rücksicht auf die Zukunft der Betroffenen besondere Zurückhaltung geübt werden. Der Minderjährige befand sich mitten in einem Gerichtsverfahren. Mit den Aussagen im Interview konnte er nicht abschätzen, ob er sich damit vielleicht selbst belastet. (BK2-181/07)

Aktenzeichen: BK2-181/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4);

Entscheidung: Missbilligung